

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

EVH GmbH

Marktrolle: AB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1		<p>kein Festlegungsbeschluss zum stufenweisen Abschmelzen; stattdessen Arbeitsgruppe und Studie für sachgerechte Nachfolgeregelung § 18 StromNEV für netzdienliche Fahrweise und/oder Integration in einen Kapazitätsmechanismus ab 01.01.2029</p>	<p>Die EVH GmbH betreibt als kommunaler Energieversorger in Halle (Saale) vier KWK-Blöcke mit einer elektrischen Summenleistung von 238 MW.</p> <p>Diese KWK-Anlagen wurden alle zwischen 2018 und 2022 errichtet bzw. modernisiert. Die Investitionsentscheidungen wurden unter der Maßgabe getroffen, dass die mit NetzEntgMoG kurz zuvor in Kraft gesetzten Anpassungsregelungen zum Entgelt für dezentrale Einspeisung (vNNE) abschließend, jedoch zumindest für den Zeitraum der technischen Nutzungsdauer dieser Anlagen, Bestand haben. Die beabsichtigte Abschmelzung sowie die ersatzlose Streichung würde den für Investitionen wesentlichen Vertrauensgrundsatz konterkarieren.</p> <p>Der schrittweise Abbau der Entgelte für dezentrale Erzeugung ist in § 120 abschließend geregelt. Bis 31.12.2022 errichtete oder bereits bestehende dezentrale KWK-Anlagen sind explizit vom schrittweisen Abbau ausgenommen. Ein derart gravierender nachträglicher Eingriff in § 120 EnWG ist für den verbleibenden Zeithorizont mit Blick auf den Vertrauens- und Eigentumsschutz, auch mit Blick auf durch die Grundrechte geschützte Güter, und die Investitionssicherheit nicht zu rechtfertigen. Sollte ein solcher erfolgen, dann ausschließlich durch den Gesetzgeber.</p> <p>In Halle (Saale) stehen den Erlösen der EVH nach § 18 StromNEV auch Aufwendungen für Erdgas, CO₂ und weitere Betriebsausgaben für zusätzliche netzbezugsentlastende Einsatzstunden der Anlagen gegenüber. Würde § 18 StromNEV ersatzlos entfallen, würde dies zu einer höheren Bezugsleistung aus dem vorgelagerten Netz führen.</p> <p>Die Erwartung der BNetzA, dass dies zu einer Entlastung der Letztverbraucher führen würde, geht fehl, weil die Preise der vorgelagerten Netzebenen, nach denen der Mehrbezug zu bezahlen wäre, sich gegenüber dem 2016 „eingefrorenen“ Preisblatt für dezentrale Einspeisung deutlich erhöht haben. In Halle (Saale) lagen diese Preise in 2024 beispielsweise nahezu doppelt so hoch. Stichproben in anderen Netzen bestätigen diesen grundsätzlichen Effekt. Das an dezentrale Anlagen ausgezahlte Geld, ginge bei Nichtvorhandensein dieser Anlagen an den vorgelagerten Netzbetreiber und führt gerade nicht zu einer Entlastung der Letztverbraucher. In der Regel würde ein Wegfall dezentraler Einspeisung auch Netzausbau (Transformatoren und Leitungsverstärkung) zur Folge haben.</p> <p>Sofern der Festlegungsentwurf in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt werden würde, müsste EVH GmbH aufgrund der wirtschaftlichen Folgen, das Einlegen von Rechtsmitteln ernsthaft in Betracht ziehen.</p>
1	1			<p>In Anerkennung eines Anpassungserfordernisses der bisherigen Systematik aber auch der Notwendigkeit einer Folgeregelung für netzdienliche Einspeisung halten wir es für zielführender, gemeinsam eine sachgerechte Regelung für netzdienliche Einspeisung zu erarbeiten, welche 2029 den § 18 StromNEV und den § 120 EnWG ablösen kann.</p> <p>Ein Auslaufen der Stromnetzentgeltverordnung zum 31.12.2028 erfordert eine Überführung sämtlicher Inhalte in Folgeregelung. Eine ausgewogene diskriminierungsfreie Netzentgeltssystematik erfordert auch eine sachgerechte Nachfolgeregelung des § 18 StromNEV um netzdienliches Einspeiseverhalten angemessenen preislich zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Z.B. ließe sich die Regelungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 für geringere Leistungsentnahme der Letztverbraucher im Hochlastzeitfenster im Umkehrschluss künftig auch für netzdienliche Einspeisung diskriminierungsfrei ableiten, indem es z.B. für eine Mehreinspeisung im Hochlastzeitfenster eine Vergütungsregelung für netzentlastende Einspeisung gibt. • Eine Überführung in einen Kapazitätsmechanismus zum 01.01.2029 kann ebenso eine adäquate Nachfolgeregelung darstellen. <p>Wir schlagen daher vor, in Abstimmung mit dem BMWK möglichst zeitnah eine übergreifende Arbeitsgruppe aus BNetzA, BMWK, Netz- und Anlagenbetreibern, den Fachverbänden BDEW und VKU sowie externer wissenschaftlicher bzw. gutachterlicher Fachexpertise zu installieren, um bis Ende 2028 eine sachgerechte diskriminierungsfreie Nachfolgeregelung zu erarbeiten.</p> <p>Wir erwarten ausdrücklich die Veröffentlichung unserer und aller anderen Stellungnahmen.</p>
2	1	<p>Die Festlegung richtet sich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen.</p> <p>...zugleich einen Entwurf der beabsichtigten Entscheidung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG zur Konsultation gestellt.</p>	<p>Die Festlegung richtet sich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen § 3 Nummer 3 EnWG und Betreiber von Erzeugungsanlagen § 3 Nummer 18d EnWG.</p>	<p>Die durch die vNNE motivierte netzdienliche Fahrweise von Erzeugungsanlagen vermeidet Netzausbau in den vorgelagerten Netzebenen mit Radius von ca. 50-100 km sowie Verluste durch Verringerung erhöhter Stromflüsse über weitere Strecken in den urbanen Raum. Der Wegfall der netzdienlichen Fahrweise würde zu erheblichen Netzengpässen im urbanen Raum führen.</p> <p>Auch die wirtschaftliche Betroffenheit trifft allein die Erzeugungsanlagen. Verteilnetzbetreiber teilen heute die vereinnahmten Erlöse für die vorgelagerten Netzebenen a) für den Vermeidungsanteil an die Erzeugungsanlagen und b) für den physischen Anteil der Netznutzung der vorgelagerten Ebene an den vorgelagerten Netzbetreiber. Bei Wegfall dezentraler steuerbarer Anlagen würde derselbe Geldbetrag an die vorgelagerten Netzebenen gezahlt werden und mittelfristig zusätzlich Kosten für Netzanpassungsmaßnahmen verursachen.</p> <p>Der fehlende Adressat "Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen nach § 18 (2) StromNEV" stellt einen formalen Verstoß gegen § 67 Absatz 1 EnWG dar. Für Rechtssicherheit wäre eine 2 Konsultationsrunde mit deren Einbeziehung erforderlich.</p>

3	1	Die nach § 18 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen unterliegen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung. 2Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten um a) 25 vom Hundert im Jahr 2026, b) 50 vom Hundert im Jahr 2027 c) und 75 vom Hundert im Jahr 2028.	keine Beschlussfassung; Das Verfahren ist aufgrund der Nichtzuständigkeit der BNetzA bezüglich ihrer Abschaffungsabsicht eines netzdienlichen Entgelts an den Gesetzgeber abzugeben. (außerhalb der Festlegungskompetenz, siehe Nr. 4.	Für eine Änderung der Stromnetzentgeltverordnung ist bis 31.12.2028 ausschließlich der Gesetzgeber (BMWK) zuständig. Die zusätzliche Abweichung zu § 120 EnWG unterstreicht dessen Zuständigkeit. Gegen einen unrechtmäßigen Eingriff würden voraussichtlich viele Unternehmen Rechtsmittel einlegen (müssen). Wenn der Gesetzgeber eine Anpassung des § 18 StromNEV und § 120 EnWG in der von der BNetzA vorgeschlagenen Form hätte durchführen wollen, hätte er dies im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften ("EnWRAnpG") tun können (sofern die Tenorziffer 2 der BNetzA auf fundierten sachlichen Erkenntnissen beruhen würde, auch müssen). Wir schlagen stattdessen vor, beim zuständigen BMWK im Rahmen einer Anhörung/Arbeitsgruppe gemeinsam an einer sachgerechten Nachfolgeregelung für netzdienliches Verhalten von Erzeugungsanlagen ab 2029 zu arbeiten. Z.B. wäre eine Vergütungsregelung für die Einspeiseleistung innerhalb des Hochlastzeitfenster (Umkehrschluss zum verminderten Netznutzungsentgelt für geringere Entnahmeleistung im Hochlastzeitfenster) eine adäquate, diskriminierungsfreie und sachgerechte Regelung für netzdienliches Verhalten.
4	2	... bei dem es sich im Kern um eine Subventionierung sogenannter dezentraler Erzeugungsanlagen.....handelt.....	Streichen. Die übrige Sachverhaltsdarstellung zur historischen Entwicklung ist weitgehend korrekt.	Die Bezeichnung als "Subventionierung" macht deutlich, dass die BNetzA unzureichend Kenntnis darüber hat, wie der wirtschaftliche Anreiz der Vergütung für steuerbaren Einspeiser auch eine netzdienliche Fahrweise absichert. Dezentrale Anlagen sind viele Stunden im Jahr netzstützend in Betrieb, in denen ein allein strommarktfinanzierter Einsatz unwirtschaftlich wäre. Ein Vergütungswegfall hätte unnötig höheren Zubau teurer neuer Kraftwerksleistung zur Folge, deren Neubau bezuschusst werden müsste. Für den (weiteren) Vermeidungsleistungsanteil, welche durch teilweise Korrelation hoher Strompreissignale mit der Netzlast resultiert, war dieser Erlösanteil wesentlicher Bestandteil der Investitionsentscheidung und würde für alle zwischen 2017 und 2024 neu errichteten oder modernisierten Anlagen den Vertrauensgrundsatz konterkarieren, dies wenige Jahre nach deren Inbetriebnahme. Dies stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in den Eigentums-, Gewerbe- und Vertrauensschutz dar. In Folge erhielten die Letztverbraucher einen ungerechtfertigten Windfall-Profit, da für diesen Leistungsanteil auch keine Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen anfallen werden. Verbraucherschutz wie unter Randziffer 36 vorgetragen kann keinen Windfall-Profit rechtfertigen
5	5	Mit Art. 4 NetzEntgMoG wurde § 18 StromNEV an die Anforderungen des § 120 EnWG angepasst. Dabei wurde auch von der Befugnis des § 120 Abs. 3 S. 2 f. EnWG Gebrauch gemacht, die Entgelte für dezentrale Erzeugung durch Anlagen mit volatiler Erzeugung, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, bis zu ihrem Entfall stufenweise abzusenken. Die Absenkung erfolgte gemäß dem neuen § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2018 schrittweise jährlich, jeweils zum 1. Januar des Jahres, jeweils um einen Betrag von einem Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes.	Streichung aufgrund zeitlich unkorrekter Schilderung	Mit dem NetzEntgMoG wurden <u>zeitgleich</u> der § 120 EnWG neu eingeführt sowie die stufenweise Absenkung für volatile Anlagen mittels Ergänzung des Absatzes 5 in § 18 StromNEV geregelt. Der Verweis auf § 24 (damalige Fassung) zielte auf ggf. erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Ermittlung der Netzentgelte bei den Übertragungsnetzbetreibern im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung einheitlicher Übertragungsnetzentgelte ab. Die mit der Ausdrucksweise suggerierte nachträgliche stufenweise Reduzierung bei volatilen Anlagen mittels Rechtsverordnung gab es nicht, da alle getroffenen Anpassungsdetails zeitgleich in § 120 EnWG und § 18 StromNEV in Kraft gesetzt wurden. Eine mit der Formulierung suggerierte Herleitung, man könne heute analog auch für steuerbare dezentrale Einspeiser eine Abschmelzung mittels Festlegungsbeschluss (in Anlehnung an die früherer Rechtsverordnung) vornehmen, läuft ins Leere.
6	7	Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.		Aufgrund der Preisblattdifferenzen resultiert eine Mehrbelastung der Letztverbraucher, wenn dezentrale Anlagen nicht mehr netzdienlich motiviert werden. Die Mehrbelastung wird erheblich, sofern durch Stilllegung der Anlagen in Folge Unwirtschaftlichkeit der gegenläufig wirkende Windfall-Profit entfällt (siehe Ausführungen unter Nr. 6).
7	17	Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.		Die Regulierungsbehörde ist damit auch aufgefordert, ihre erlangte Kompetenz dafür einzusetzen, Methoden zur Berechnung und Motivierung netzdienlicher Fahrweisen für Einspeiser zu entwickeln. Eine pauschale stufenweise Abschaffung kann diesem Anspruch nicht genügen.

8	19	<p>Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028). In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).</p>	<p>Anfügung nach dem letzten Satz: Diesem Anspruch ist auch gegenüber den betroffenen dezentralen Einspeisern Rechnung zu tragen. Im Rahmen der übertragenen Abweichungskompetenz ist es entsprechend § 21 Abs. 3 Nr. 3 Punkt a) geboten, eine Nachfolgeregelung zu treffen, welche die Setzung von Anreizen zur Netzentlastung durch Flexibilisierung bei der Energieeinspeisung prüft und berücksichtigt. Die im Ergebnis der Prüfung festzulegenden Methoden müssen den Stand der Wissenschaft entsprechend berücksichtigen.</p>	<p>Anlagen, welche nach Inkrafttreten des NetzEntgMoG von 2018 bis 31.12.2022 in Betrieb gingen, haben zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung auf die Verlässlichkeit der gerade getroffenen Anpassungen vertraut, insbesondere aufgrund der vorgenommenen Fokussierung auf steuerbare dezentrale Einspeiser.</p> <p>Sofern die BNetzA von § 21a Abs. 6 a.F. abweichender oder ergänzende Festlegungen treffen möchte, sind dabei entsprechend § 21a Abs. 2 n.F. ökonomische, ökonomische und regulatorische Methoden, welche dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen anzuwenden,</p>
9	23	<p>Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Die in dieser Festlegung getroffenen Regelungsanpassungen fallen gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 a) und f) EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.</p>	<p>§ 21 enthält (ebenso wie § 21a) keine Festlegungskompetenz für eine ersatzlose Abschaffung einer vom Gesetzgeber geregelten Honorierung netzdienlichen Verhaltens (hier für dezentrale Erzeugung.) Wenn dem so wäre, müssten auch im Einklang auch alle Sonderformen der Netznutzung für netzdienliches Verhalten der Letztverbraucher nach § 19 StromNEV zeitgleich mit abgeschafft werden. Die BNetzA kann Regelungen hinsichtlich Anreizen zur Netzentlastung, zu individuellen Netzentgelten zur Vermeidung von Netzausbau treffen (in Anlehnung an Absatz 3 Nr. 3). nicht aber deren Abschaffung.</p> <p>Die pauschale Stufenabschmelzung entbehrt jeglicher methodisch sachgerechter Grundlage, wozu die BNetzA nach EnWG § 21a ebenso verpflichtet wäre.</p>
10	29	<p>Gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen treffen zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch.</p>	<p>Ergänzung: Bei der Interessenabwägung sind die Risiken und Folgen a) zusätzliche Netzausbaukosten durch unzureichende Motivation netzdienlichen Verhaltens bei steuerbaren Erzeugungsanlagen und b) den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Entgeltgestaltung in Netzen mit und ohne dezentrale steuerbarer Erzeugung zu berücksichtigen. Nach § 21a Absatz 2 werden(wurden?!) bei der Ausgestaltung einer sachgerechten Anpassung des Vergütungsmodells für netzdienliches Verhalten von steuerbaren Erzeugungsanlagen ökonomische, ökonomische und regulatorische Methoden, welche dem Stand der Wissenschaft entsprechen, angewendet.</p> <p>Zur Zielerreichung § 1 Absatz 1 EnWG ist für eine ausgewogene Interessenabwägung entsprechend § 1 Absatz 4 Nr. 3 ebenso der effizienten und netzverträglichen Einsatz von Erzeugungsanlagen zu berücksichtigen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.</p>	<p>Dieser Anspruch gilt diskriminierungsfrei auch für netzdienliches Verhalten von Einspeisern.</p>
11	30	<p>Prinzipien des europäischen Rechts wiederholend stellt § 21 Abs. 1 S. 1 HS. 1 EnWG fest, dass die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen. Weitere bereits im europäischen Recht angelegte Anforderungen und Zielbestimmungen, die im nationalen Rechtsrahmen klarstellend benannt werden, sind die Bindung an den Grundsatz der Kostenorientierung (§ 21 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EnWG) sowie die Setzung von Anreizen zu einem Verhalten einem Verhalten, das sich netzkostensenkend auswirkt oder die Kosten des Energieversorgungssystem insgesamt senkt (§ 21 Abs. 1 S. 6 EnWG).</p>		<p>Dieser Anspruch gilt diskriminierungsfrei auch für netzdienliches Verhalten von Einspeisern.</p>

12	33Vielmehr sind Sondernetzentgelte nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen.	Ergänzung: Dem Rechnung tragend wird mit dieser Festlegung für netzdienliches Verhalten von steuerbaren dezentralen Erzeugungsanlagen ab 01.01.2029 ein Sondernutzungsentgelt in Anlehnung an § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV jedoch ggü. der Regelung für Letztverbraucher in umgekehrter Form für Einspeisungen innerhalb des Hochlastzeitfensters eingeführt.	Ist aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit anderer Marktteilnehmer geboten. Alternativ kann dem Anspruch auch durch eine Kapazitätsmarktkomponente Rechnung getragen werden
13	34In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202).	Streichung Ergänzung: Die BNetzA wir unter Beteiligung aller betroffenen Marktteilnehmer einen unabhängigen Gutachter zur Ermittlung der Vermeidungsleistung durch dezentrale Einspeisung einsetzen und im Ergebnis eine sachgerechte kostenneutrale diskriminierungsfreie Honorierung für die Erbringung von Netzausbauvermeidung durch dezentrale Einspeisung als Nachfolgeregelung des § 18 StromNEV mit Inkrafttreten ab 01.01.2029 auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden treffen.	Streichung, da abweichend von der zitierten Quelle Monitoringbericht darin keine untersetzten Nachweise verfügbar sind <i>"Im Regelfall wird das Netz so dimensioniert, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann. Dies geschieht aus guten Gründen, um strukturelle Interessen an Engpässen gegenüber dem vorgelagerten Netz zu vermeiden und die künftige Marktteilnahme von Lasten am europäischen Strommarkt nicht durch Engpässe zu behindern. Im Übrigen dient es der Gewährleistung der Versorgungssicherheit."</i> Die Aussage im Monitoringbericht basiert ausschließlich auf Abfragen bei Regionalnetzbetreibern, welche in der Regel nur volatile nicht steuerbaren Einspeiser an ihre Netzebene angeschlossen haben. Diese haben gerade keinen Einblick in nachgelagerte Netzbetreiber im urbanen Raum.
14	34			Entgegen der selbstbewussten Behauptung im Festlegungsentwurf liegt im Monitoringbericht 2022 tatsächlich lediglich eine unbewiesene und damit schwache These zugrunde. Der Link zur Fußnote 64 zum Monitoringbericht 2020 gibt keine Erkenntnis, da sich dort nur folgende Angaben finden lassen: a) Ex post-Bestätigung, dass die Regelungen des NEMOG zur Kostenauszahlungssenkung führten(Herauslösen volatiler Anlagen und nicht vermeidbarer Kostenbestandteile). b) Weniger als 5 % der unterlagerten Verteilnetze im urbanen Raum haben keine steuerbaren dezentralen Anlagen c) ein Extrem-Beispiel, wo 35 % der Auszahlungen an dezentrale Anlagen geht und 65 % an den vorgelagerten NB. BNetzA benennt lediglich die Kosten. Den Auszahlungen liegt aber nach der sachgerechten Berechnungslogik auch eine Vermeidungsleistung des vorgelagerten Netzes zu Grunde. Das an dezentrale Anlagen ausgezahlte Geld, ginge bei Nichtvorhandensein dieser Anlagen an den vorgelagerten Netzbetreiber und führt gerade nicht zu einer Entlastung der Letztverbraucher. In der Regel würde eine Wegfall dezentraler Einspeisung auch Netzausbau (Transformatoren und Leitungsverstärkung) zur Folge haben. Mit dem tatsächlichen Vermeidungseffekt wurde sich seitens der BNetzA jedoch gar nicht beschäftigt. d) Seite 179 enthält der Monitoringbericht Vermutungen und Schlussfolgerungen von bruchstückhaften Beispielen und auch teilweise falsche Schlussfolgerungen, denen es an Nachweisen mangelt. Z.B. ist der Beitrag zur Senkung der Jahreshöchstlast aufgrund der Veröffentlichungspflichten der NB (anders als behauptet) sehr gut prognostizierbar und wird beim Einsatzregime dezentraler Einspeiser berücksichtigt. e) Seite 179: Die Ableitung, dass vNNE nicht investitionsleitend seien wird beispielhaft anhand von Netzgebieten gezogen, deren hohe Netzkosten ausschließlich durch überproportionalen EE-Anlagenzubau und damit hohen Netzausbaukosten gekennzeichnet sind. In diesen Gebieten würden aber neue dezentrale Anlagen aufgrund des Anschlussvorranges und der Netzüberlastung durch EE gar keine Anschlusszusage erhalten und zusätzlich vermehrt dem Redispatch unterliegen, so dass dort steuerbare dezentrale Anlagen nicht ohne Förderungsmechanismus betrieben werden könnten.
15	34			Die BNetzA verletzt Ihre Pflichten nach § 21a, indem sie Einzelfälle als Regelsachverhalt darstellt. Ein wissenschaftlich untersuchter Beleg für die erhobenen Thesen fehlt bislang. Eine offizielle wissenschaftlich fundierte Befragung aller Netzbetreiber insbesondere im urbanen Raum hat nach unserer Kenntnis bisher nie stattgefunden. Es ist allen Marktteilnehmern bekannt, dass die wenigen großen Regionalnetzbetreiber die netzstützende Wirkung in nachgelagerten Netzgebieten derselben und der darunter liegenden Netzebenen nicht mit erfassen können. Diese setzen die Abgabelast der Messung zu nachgelagerten Netzbetreibern gleich mit der Netzlast, ohne zu wissen, wieviel zusätzlich in unterlagerten Netzen an Netzkapazität verringert wird. Im urbanen Raum, wo für Bebauungsdichte keinen Platz für Windanlagen und für PV nur ungenügend Fläche zur Verfügung steht, ist die Stromflussrichtung unverändert von oben nach unten. Seite 180/181: Dass der BNetzA heute nur wenige Netze mit neuen dezentralen Anlagen bekannt werden, liegt eher am Fortschreiten der Dekarbonisierung des Kraftwerksparks und auch am Wegfall der Vergütung für neue Anlagen. Die BNetzA erkennt aufgrund von Nichtwissen den Effekt der Netzausbauvermeidung durch Berücksichtigung der Einnahmen aus vNNE im Rahmen der Kraftwerkseinsatzoptimierung. Insbesondere die Leistungspreisvergütung rechtfertigt viele Betriebsstunden ohne Deckungsbeiträge am Strommarkt und vermeidet Netzausbau. Im Übrigen hat die BNetzA mit der Abschaffung der Reservenetzkapazität selbst für Erlösminderung der Netzentgelte gesorgt (25 % bis 35 % Einnahmeneinbuße für die Vermeidungsleistung). Seite 181/ Fußnote 73: Das Beispiel ist ein Beleg, dass mit Wegfall der dezentralen Erzeugung Netzausbau erforderlich wird.

16	34	<p>Letzteres ist seit längerem in vielen Fällen nicht mehr gegeben. Aufgrund der Entwicklung der Großhandelspreise für Elektrizität der letzten Jahre, lohnt sich vielfach eine durchgehende Einspeisung durch konventionelle Kraftwerke nicht mehr.</p> <p>Verteilnetzbetreiber, die aufgrund der zu geringen Netzdimensionierung nicht ihre gesamte Netzlast aus dem vorgelagerten Netz decken konnten, müssen hohe Kosten für lokale „systemrelevante“ Kraftwerke befürchten, damit diese stets genug Leistung bereitstellen können.</p> <p>Die Folge war, dass auch diese Verteilnetzbetreiber ihre Kuppelstelle zum vorgelagerten Netzbetreiber erweiterten, was sich wiederum in den Investitionsmaßnahmen-Anträgen bei der Bundesnetzagentur niederschlägt.</p>		<p>Die Vergütung für vNNE sorgt auch bei nicht kostendeckenden Großhandelspreisen für einen netzdienlichen (Weiter-) betrieb. Mehrere Anlagen/Blöcke besichern sich selbst untereinander.</p> <p>Die BNetzA hat mit Abschaffung der Regelungen für Reservenetzkapazität selbst für einen Wegfall von gegenläufigen Einnahmen (25-35 % Preisanteil) gesorgt, woraus eine Teilnetzvorhaltung für n-1 finanziert wurde.</p> <p>Neuausbau von Kuppelstellen ist nahezu ausschließlich durch neue Verbraucher im Rahmen der Sektorkopplung verursacht (E-Mobilität, PtH, Wärmepumpen). Die Vergütung der vNNE sorgt(e) sichert den Weiterbetrieb in vielen Betriebsstunden ohne Deckungsbeiträge aus dem Strommarkt ab.</p>
17	35	<p>Schließlich regelt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, dass durch die Netzentgelte keine an die Verteilerebene angeschlossenen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen.</p>	<p>Ergänzung: Deshalb ist ab 01.01.2029 eine Vergütungsmechanismus zu entwickeln, welcher:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die netzkostenentlastende netzdienliche Fahrweise dezentraler Einspeisung honoriert und b) allen steuerbaren Einspeisern diskriminierungsfrei anzurechnen ist und damit c) Windfall-Profit für Letztverbrauchern in Netzen mit netzentlastender Erzeugung ausschließt. <p>Der Vergütungsmechanismus muss dem Anspruch an Kosteneffizienz standhalten, indem die Netzausbaukosten höher als die Honorierung zu deren Vermeidung liegen.</p>	
18	35	<p>Wie bereits dargestellt, wirkt ein Anschluss der Erzeugungsanlagen gerade nicht nachweislich netzkostensenkend, sodass sich keine Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 18 der StromNEV ergibt</p>		<p>Eine Verallgemeinerung ist aufgrund einer Vielzahl von Erzeugungstechnologien und deren Standortabhängigkeiten nicht zielführend. Dies macht bereits die Unterscheidung in steuerbare und volatile Einspeiser deutlich.</p>
19	37	<p>Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten.</p>	<p>Streichung</p>	<p>Da es keinen sachlich-inhaltlichen Zusammenhang zwischen beiden Debatten gibt, sind diese losgelöst zu führen. Die jeweils eine Debatte kann nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Festlegung in der jeweils anderen Debatte dienen.</p> <p>Auch bei einem Entgelt für Einspeiser müsste deren Netzanspruchnahme ähnlich wie bei Letztverbrauchern nach der tatsächlichen Nutzung der jeweils beanspruchten Netzebenen differenziert werden. So würden beispielsweise BHKW's mit einer Leistung bis 50 bis 100 kW (je nach Anschlusspunkt auch darüber) die der Niederspannung vorgelagerten Netzebenen physikalisch gar nicht in Anspruch nehmen, und wären ggü dem Entnahmemechanismus nach umgekehrten Prinzip nicht mit den Entgelten der vorgelagerten Netzebenen zu belasten. MS-Entnahme-Letzterverbraucher werden schließlich auch nicht mit den Entgelt der darunter liegenden Netzebenen belastet.</p> <p>Eine derartige europaweit einheitliche Beteiligung der Einspeiser an den Netzentgelten würde auch gleichzeitig zu einer Kompensation von Wettbewerbsnachteilen kleinerer Einspeiseanlagen aufgrund höherer spezifischer Investitionskosten helfen, da diese ggü größeren Einspeisern in niedrigere Netzebenen einspeisen. Eine solche Regelung würde ähnlich wie das Entgelt für dezentrale Erzeugung Wettbewerbsnachteile am Strommarkt kompensieren helfen. Eine Entlastung der Letztverbraucher ließe sich daraus aber nicht ableiten, da die Einspeiser die Netzentgelte in ihre Gebotspreise einpreisen müssten.</p>

20	38	Die Beschlusskammer hat sich indessen gegen eine gänzliche Streichung der Regelung ab 2026 und für eine Abschmelzung bis 2029 entschieden, um den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreibern hinreichend Rechnung zu tragen. Aus § 18 Abs. 1 StromNEV entsteht eine materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen. Für sie sind die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung Teil der zu erwirtschaftbaren Erlöse. Der Wegfall bzw. das Absinken dieser Einnahmen wird sich unmittelbar auf ihren wirtschaftlichen Ertrag in den Jahren 2026 bis 2028 auswirken. Zwar besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Dürrig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz aber nur verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Jedoch ist zu beachten, dass im Hinblick auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der StromNEV errichtet worden sind, eine unechte Rückwirkung aus Änderungen am Regelungsgehalt des § 18 StromNEV diskutiert werden kann. Denn für sie war das Institut der vermiedenen Netzentgelte möglicherweise mitprägend bei der Investitionsentscheidung.	Streichung	Nach unserer Auffassung sind Eingriffe in die bestehenden Regelungen nur bei Nachweisführung der Notwendigkeit zulässig. Weder eine Abschaffung des Entgelts für dezentrale Erzeugung noch eine pauschale Abschmelzung sind ohne entsprechende Nachweisführung deren Notwendigkeit legitimiert, da das EnWG unter § 21 Abs. 3 Nr. 3 a) Regelungen "zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch" zulässt, nicht jedoch deren Abschaffung wenn diese bereits bestehen. Die Ausführungen im vorliegenden Entwurf genügen den Anforderungen zur Nachweisführung der Anpassungsnotwendigkeit nicht, da sie zunächst nur eine Meinung der BNetzA wiedergeben oder Thesen ohne erforderliche Nachweisführung darstellen.
21	40	Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung.	Ergänzung: Um der Güterabwägung die erforderliche Angemessenheit zu verleihen, wird eine Folgeregelung zur sachgerechten diskriminierungsfreien Bewertung und abzuleitender Motivation einer netzdienlichen Fahrweise von steuerbaren Erzeugungsanlagen erarbeitet.	
22	40	Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann,.....	Streichung	Sofern die BNetzA die Einführungsnotwendigkeit einer Pauschalierung vor 2029 sieht, kann sie sich mit entsprechender wissenschaftlichen Begründung und Änderungsbegehren an den Gesetzgeber wenden.
23	40	Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungstatbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen.	Ersetzen durch: Bis zu einer Änderung des § 120 EnWG durch den Gesetzgeber, bleiben dessen Regelungen die rechtliche Grundlage.	Das Gegenteil dessen war der Fall. Mit dem NetzEntgMoG konnte von langfristigem Bestand eines Vertrauensschutzes ausgegangen werden. Insbesondere das Herauslösen (durch netzdienliche Fahrweise) nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile, dem Herauslösen von volatilen Erzeugungstechnologien, welche rein technisch keine netzdienliche Einsatz ermöglichen können (Wind/PV) sowie dem Festschreiben der Preisbasis 2016 untersetzen diese Annahme. Der für alle bis 2022 errichtenden dezentralen Einspeiser geltende Vertrauensschutz kann nur durch eine vollständig grundlegende Neuregelung der Netzentgeltsystematik, welche wiederum die netzdienliche Fahrweise/Entlastungswirkung angemessen berücksichtigt, geändert werden. Für eine derart grundlegende Erschütterung des Vertrauensschutzes, ist es insbesondere nach so kurzer Zeit (bezogen auf den 31.12.2022) geboten, an den Gesetzgeber im Rahmen eines Änderungsbegehrens § 120 EnWG heranzutreten.
24	42	Die Regelung trägt der Systematik von § 18 StromNEV Rechnung.		Der Festlegungsentwurf stellt einen Eingriff nach billigem Ermessen dar, insbesondere da er durch die pauschale Stufenabschmelzung die Systematik des § 18 StromNEV außer Kraft setzt.
25	45	Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG).		Da auch Anlagenbetreiber von Erzeugungsanlagen vom Regelungsinhalt des Festlegungsentwurfes erfasst sind, genügt eine Veröffentlichung ausschließlich auf der eigenen Internetseite den Anforderungen einer Öffentlichen Bekanntmachung nicht.